Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2021	. 96
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2021	. 97
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2021	. 97
Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2021	. 98
Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten V" zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	. 99

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

2. Sondersatzung des Landkreises Uelzen über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie

(2. Sondersatzung Kindertagespflege COVID-19)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die 2. Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie beschlossen (§ 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) an Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege nach § 90 SGB VIII für die Zeiträume, in denen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und damit nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.
- (2) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gilt die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der

Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22-24a, 90 SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) vom 27.06.2018, fort.

§ 2 Voraussetzungen und Umfang der Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung, die eine Kindertagespflegeperson gemäß Satzung Kindertagespflege bezieht, wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - 1. Die Kindertagespflegeperson muss schriftlich erklären, dass sie für eine Notbetreuung zur Verfügung steht.
 - Die Kindertagespflegeperson muss schriftlich zusichern, keine Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und/oder Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten zu haben oder zu erwarten (z.B. Abschlagszahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Leistungen aufgrund des Corona-Soforthilfepakets der NBank, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem SGB II).
- (2) Die laufende Geldleistung wird in dem Umfang geleistet, wie sie gemäß Satzung Kindertagespflege bewilligt worden ist oder während der einschränkenden Maßnahmen bewilligt wird.
- (3) Die Notbetreuung von Kindern wird nicht zusätzlich gefördert.
- (4) Für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 wird die Fortzahlung der laufenden Geldleistung über Absatz 1 hinaus auch in den Fällen gewährt, in denen der/die Erziehungsberechtigte/n aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie freiwillig auf die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder verzichtet haben.

§ 3 Erhebung von Kostenbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird abweichend von den §§ 5 und 6 der Satzung Kindertagespflege vom 14.10.2014 ein Kostenbeitrag entsprechend der monatlich tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erhoben, sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.

- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 wird über Absatz 1 hinaus ebenfalls ein Kostenbeitrag entsprechend der monatlich tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden in den Fällen festgesetzt, in denen die Erziehungsberechtigten aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie freiwillig auf die Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder verzichten haben.
- (3) Der tatsächlich in Anspruch genommene monatliche Betreuungsumfang ist anhand eines Stundennachweises darzulegen, der von den/dem/der Erziehungsberechtigen und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 22.07.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat Gez. Dr. Blume

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 28.06.2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während Öffnungszeiten aus. Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0581 / 82 452) erfolgen.

Uelzen, den 30.07.2021

Stellvertretender Geschäftsführer Linke

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 28.06.2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersäch-

sisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während Öffnungszeiten aus. Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0581 / 82 452) erfolgen.

Uelzen, den 30.07.2021

Stellvertretender Geschäftsführer Linke

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	753.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	800.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Furo

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	724.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	723.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.800 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit35.000 Euro2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit0 Euro

0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Tur die land- und forstwirtschaftlichen betriebe	
(Grundsteuer A)	380 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

1.1 für die land und faretwirtecheftlichen Detriche

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 18.03.2021

Bürgermeister Ritzer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Weste, den 16. Juli 2021

Bürgermeister Ritzer

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	891.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	814.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge0 Euro1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

2.2 der Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit 773.000 Euro

879.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
0 Euro
0 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
0 Euro
0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
360 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 23.03.2021

Bürgermeister Bütow

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Stadorf, den 16. Juli 2021

Bürgermeister Bütow

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

875.900 Euro

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 der ordentlichen Erträge auf

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	915.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

۷.	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.300 Euro
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 Euro 289.800 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 0 Euro
£	****	

festgesetzt.

S 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Römstedt, den 30.03.2021

Bürgermeister Lüders

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haus-

haltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Römstedt, den 16. Juli 2021

Bürgermeister Lüders

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Ertrage auf	768.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	772.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
745.800 Euro
717.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 30.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
300.000 Euro

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 294.000 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

8 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 16.03.2021

Bürgermeister Schröder

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Natendorf, den 16. Juli 2021

Bürgermeister Schröder

> Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten V" zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 24. Juni 2021 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und Erweiterung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Da sie von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 10 BauGB bedarf die Bebauungsplanänderung und Erweiterung keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung befindet sich im Ortsteil Suderburg, östlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße "In den Twieten" bis nördlich der Oldendorfer Straße.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung und Erweiterung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten V" zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten II" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 20.07.2021

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Gemeindedirektor Schulz